

---

## DOKUMENTATIONEN

---

# Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen von Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen

### 最高人民法院公告<sup>1</sup>

《最高人民法院关于审理消费民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释》已于2016年2月1日由最高人民法院审判委员会第1677次会议通过，现予公布，自2016年5月1日起施行。

最高人民法院  
2016年4月24日

### 最高人民法院关于审理 消费民事公益诉讼案件适用法律 若干问题的解释

(2016年2月1日最高人民法院审判委员会第1677次会议通过，自2016年5月1日起施行 法释〔2016〕10号)

为正确审理消费民事公益诉讼案件，根据《中华人民共和国民事诉讼法》《中华人民共和国侵权责任法》《中华人民共和国消费者权益保护法》等法律规定，结合审判实践，制定本解释。

### Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen von Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen“ sind auf der 1.677. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 1.2.2016 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht und vom 1.5.2016 an angewendet.

Oberstes Volksgericht  
24.4.2016

### Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Verbraucherklagen im öffentlichen Interesse

(Verabschiedet auf der 1.677. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 1.2.2016; vom 1.5.2016 an angewendet; Fashi [2016] Nr. 10)

Um Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen korrekt zu behandeln, werden auf Grundlage der Bestimmungen von Gesetzen wie etwa des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“<sup>2</sup> [im Folgenden ZPG], des „Gesetzes der Volksrepublik China zur Haftung für die Verletzung von Rechten“<sup>3</sup>, des „Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher der Volksrepublik China“<sup>4</sup> [im Folgenden Verbraucherschutzgesetz] unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

---

<sup>1</sup> Abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2016, S. 56 ff. Zu den in dieser Interpretation des Obersten Volksgerichts behandelten Prozessen siehe *Mario Feuerstein*, Klagen im öffentlichen Interesse, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Chinesisches Zivilprozessrecht (im Erscheinen).

<sup>2</sup> Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017; chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), Chinesisches Zivilprozessrecht (im Erscheinen).

<sup>3</sup> Vom 26.12.2009; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

<sup>4</sup> Vom 31.10.1993 in der Fassung vom 25.10.2013; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 69 ff.

**第一条** 中国消费者协会以及在省、自治区、直辖市设立的消费者协会，对经营者侵害众多不特定消费者合法权益或者具有危及消费者人身、财产安全危险等损害社会公共利益的行为提起消费民事公益诉讼的，适用本解释。

法律规定或者全国人大及其常委会授权的机关和社会组织提起的消费民事公益诉讼，适用本解释。

**第二条** 经营者提供的商品或者服务有下列情形之一的，适用消费者权益保护法第四十七条规定：

(一) 提供的商品或者服务存在缺陷，侵害众多不特定消费者合法权益的；

(二) 提供的商品或者服务可能危及消费者人身、财产安全，未作出真实的说明和明确的警示，未标明正确使用商品或者接受服务的方法以及防止危害发生方法的；对提供的商品或者服务质量、性能、用途、有效期限等信息作虚假或引人误解宣传的；

(三) 宾馆、商场、餐馆、银行、机场、车站、港口、影剧院、景区、娱乐场所等经营场所存在危及消费者人身、财产安全危险的；

(四) 以格式条款、通知、声明、店堂告示等方式，作出排除或者限制消费者权利、减轻或者免除经营者责任、加重消费者责任等对消费者不公平、不合理规定的；

(五) 其他侵害众多不特定消费者合法权益或者具有危及消费者人身、财产安全危险等损害社会公共利益的行为。

**第三条** 消费民事公益诉讼案件管辖适用《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第二百八十五条的有关规定。

经最高人民法院批准，高级人民法院可以根据本辖区实际情况，在辖区内确定部分中级人民法院受理第一审消费民事公益诉讼案件。

**§ 1 [Klagebefugnis]** Wenn der Chinesische Verbraucherverband und in den Provinzen, den autonomen Gebieten und in den regierungsunmittelbaren Städten errichtete Verbraucherverbände gegen Handlungen von Gewerbetreibenden, die das gesellschaftliche öffentliche Interesse schädigen, wie etwa die Verletzung der legalen Rechte und Interessen einer Vielzahl von unbestimmten Verbrauchern oder die Gefährdung des Körpers oder der Sicherheit des Vermögens der Verbraucher, Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen erheben, werden diese Erläuterungen angewendet.

Erheben Behörden und gesellschaftliche Organisationen, die in Gesetzen bestimmt oder vom Nationalen Volkskongress oder dessen ständigem Ausschuss bevollmächtigt sind, Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen, werden diese Erläuterungen angewendet.

**§ 2 [Klagegründe]** Stellt ein Gewerbetreibender unter nachstehend angeführten Umständen Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung, wird die Bestimmung des § 47 Verbrauchergesetz angewendet:

(1) wenn die zur Verfügung gestellt Ware oder Dienstleistung Fehler aufweist, die die legalen Rechte und Interessen einer Vielzahl von unbestimmten Verbrauchern verletzen;

(2) wenn die zur Verfügung gestellte Ware oder Dienstleistung eine Gefährdung des Körpers oder der Sicherheit des Vermögens des Verbrauches aufweisen könnte, ohne dass wahrheitsgetreue Erklärungen und deutliche Warnhinweise abgegeben werden, [und] ohne dass die Methoden des sachgerechten Gebrauchs der Ware oder der sachgerechten Inanspruchnahme der Dienstleistung sowie die Methoden zur Verhütung von Gefahren gekennzeichnet werden; [oder] wenn Bekanntmachungen zu zur Verfügung gestellten Waren oder Dienstleistungen wie etwa bezüglich Qualität, Leistung, Gebrauch [oder] Haltbarkeitsdauer falsche oder irreführende Angaben enthalten;

(3) wenn an Betriebsorten wie Hotels, Einkaufszentren, Restaurants, Banken, Flughäfen, Bahnhöfen<sup>5</sup>, Häfen, Theater<sup>6</sup>, Sehenswürdigkeiten oder Vergnügungsstätten der Körper oder die Sicherheit des Vermögens des Verbrauchers gefährdet werden;

(4) wenn durch Methoden wie etwa allgemeine Geschäftsbedingungen<sup>7</sup>, Mitteilungen, Erklärungen oder Hinweise in Geschäftsräumen für Verbraucher ungerechte oder unangemessene Bestimmungen ausbedungen werden, welche etwa die Rechte der Verbraucher ausschließen oder einschränken, die Haftung des Gewerbetreibenden reduzieren oder [ihn hiervon] befreien, [oder] die Haftung der Verbraucher verschärfen;

(5) wenn andere das gesellschaftliche öffentliche Interesse schädigende Handlungen, wie etwa die Verletzung der legalen Rechte und Interessen einer Vielzahl von unbestimmten Verbrauchern oder die Gefährdung des Körpers oder der Sicherheit des Vermögens der Verbraucher [vorliegen].

**§ 3 [Zuständigkeit]** Auf die Zuständigkeit in Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen werden betreffende Bestimmungen des § 285 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichtes zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“<sup>8</sup> angewendet.

Mit Genehmigung des Obersten Volksgerichtes können Volksgerichte der Oberstufe aufgrund der tatsächlichen Umstände in ihrem Gerichtsbezirk bestimmen, dass ein Teil der Gerichte der Mittelstufe die Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen erster Instanz innerhalb des Gerichtsbezirks annimmt.

<sup>5</sup> Gemeint sind Bus- und Bahnstationen.

<sup>6</sup> Gemeint sind Kinos und Theater.

<sup>7</sup> Chin. „格式条款“, wörtlich: „Formularklauseln.“

<sup>8</sup> Vom 30.1.2015; chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Chinesisches Zivilprozessrecht (im Erscheinen).

**第四条** 提起消费民事公益诉讼应当提交下列材料:

(一) 符合民事诉讼法第一百二十一条规定的起诉状, 并按照被告人数提交副本;

(二) 被告的行为侵害众多不特定消费者合法权益或者具有危及消费者人身、财产安全危险等损害社会公共利益的初步证据;

(三) 消费者组织就涉诉事项已按照消费者权益保护法第三十七条第四项或者第五项的规定履行公益性职责的证明材料。

**第五条** 人民法院认为原告提出的诉讼请求不足以保护社会公共利益的, 可以向其释明变更或者增加停止侵害等诉讼请求。

**第六条** 人民法院受理消费民事公益诉讼案件后, 应当公告案件受理情况, 并在立案之日起十日内书面告知相关行政主管部门。

**第七条** 人民法院受理消费民事公益诉讼案件后, 依法可以提起诉讼的其他机关或者社会组织, 可以在一审开庭前向人民法院申请参加诉讼。

人民法院准许参加诉讼的, 列为共同原告; 逾期申请的, 不予准许。

**第八条** 有权提起消费民事公益诉讼的机关或者社会组织, 可以依据民事诉讼法第八十一条规定申请保全证据。

**第九条** 人民法院受理消费民事公益诉讼案件后, 因同一侵权行为受到损害的消费者申请参加诉讼的, 人民法院应当告知其根据民事诉讼法第一百一十九条规定主张权利。

**第十条** 消费民事公益诉讼案件受理后, 因同一侵权行为受到损害的消费者请求对其根据民事诉讼法第一百一十九条规定提起的诉讼予以中止, 人民法院可以准许。

**第十一条** 消费民事公益诉讼案件审理过程中, 被告提出反诉的, 人民法院不予受理。

**第十二条** 原告在诉讼中承认对己方不利的事实, 人民法院认为损害社会公共利益的, 不予确认。

**§ 4 [Einzureichende Materialien]** Werden Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen erhoben, müssen folgende Materialien eingereicht werden:

(1) eine Klageschrift, die § 121 ZPG entspricht, und Kopien<sup>9</sup> entsprechend der Anzahl der Beklagten;

(2) erste Beweise für die Handlung der Beklagten, die das gesellschaftliche öffentliche Interesse schädigen, wie etwa die Verletzung der legalen Rechte und Interessen einer Vielzahl von unbestimmten Verbrauchern oder die Gefährdung des Körpers oder der Sicherheit des Vermögens der Verbraucher;

(3) Materialien über den Nachweis gemeinnütziger Amtspflichten, die die Erfüllung von die Klage betreffenden Angelegenheiten nach den Bestimmungen des § 37 Nr. 4 oder Nr. 5 Verbraucherschutzgesetz durch Verbraucherorganisationen betreffen.

**§ 5 [Gerichtlicher Hinweis bei unzureichendem Klageverlangen]** Ist das Volksgericht der Ansicht, dass das von Klägern erhobene Klageverlangen nicht zum Schutz des öffentlichen Interesses genügt, kann es einen Hinweis geben, das Klageverlangen zu ändern oder zu erweitern wie etwa darauf, die Verletzung einzustellen.

**§ 6 [Bekanntmachung]** Nach der Annahme einer Zivilklage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen muss das Volksgericht die Annahme des Falles bekannt machen und [diese] innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Eröffnung des Verfahrens an schriftlich der relevanten zuständigen Verwaltungsabteilung zur Kenntnis bringen.

**§ 7 [Zulässigkeit weiterer Klagen]** Nach der Annahme einer Zivilklage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen durch das Volksgericht können andere Behörden oder soziale Organisationen, die nach dem Recht die Klage erheben können, vor der Sitzung in erster Instanz beim Volksgericht beantragen, am Prozess teilzunehmen.

Diejenigen, denen das Volksgericht die Teilnahme gestattet, werden als gemeinsame Kläger angeführt; bei Anträgen nach Ablauf der Frist wird [die Beteiligung] nicht gestattet.

**§ 8 [Antrag auf Beweissicherung]** Behörden oder gesellschaftliche Organisationen, die die Befugnis zur Erhebung von Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen haben, können gemäß § 81 ZPG Beweissicherung beantragen.

**§ 9 [Verweis auf Individualklage]** Beantragen Verbraucher, nachdem das Volksgericht Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen angenommen hat, wegen eines durch die gleiche rechtsverletzende Handlung erlittenen Schadens die Teilnahme am Prozess, muss das Volksgericht [ihnen] zur Kenntnis bringen, dass sie gemäß § 119 ZPG Rechte geltend machen.

**§ 10 [Unterbrechung des Prozesses]** Wenn ein Verbraucher, der durch die gleiche rechtsverletzende Handlung Schaden genommen hat, nach der Annahme der Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen die Unterbrechung des Prozesses verlangt, den er gemäß § 119 ZPG erhoben hat, kann das Volksgericht dies gestatten.

**§ 11 [Unzulässigkeit von Widerklagen der Beklagten]** Erhebt der Beklagte im Verlauf einer Zivilklage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen Widerklage, wird [diese] vom Volksgericht nicht angenommen.

**§ 12 [Unbeachtlichkeit nachteiliger Prozesshandlungen des Klägers]** Erkennen Kläger während des Prozesses für sie nachteilige Tatsachen an, so bestätigt das Volksgericht dies nicht, wenn es der Ansicht ist, dass dieses [Anerkenntnis] das öffentliche Interesse schädigt.

<sup>9</sup> Wörtlich: „das Einreichen von Kopien“.

**第十三条** 原告在消费民事公益诉讼案件中，请求被告承担停止侵害、排除妨碍、消除危险、赔礼道歉等民事责任的，人民法院可予支持。

经营者利用格式条款或者通知、声明、店堂告示等，排除或者限制消费者权利、减轻或者免除经营者责任、加重消费者责任，原告认为对消费者不公平、不合理主张无效的，人民法院可予支持。

**第十四条** 消费民事公益诉讼案件裁判生效后，人民法院应当在十日内书面告知相关行政主管部门，并可发出司法建议。

**第十五条** 消费民事公益诉讼案件的裁判发生法律效力后，其他依法具有原告资格的机关或者社会组织就同一侵权行为另行提起消费民事公益诉讼的，人民法院不予受理。

**第十六条** 已为消费民事公益诉讼生效裁判认定的事实，因同一侵权行为受到损害的消费者根据民事诉讼法第一百一十九条规定提起的诉讼，原告、被告均无需举证证明，但当事人对该事实有异议并有相反证据足以推翻的除外。

消费民事公益诉讼生效裁判认定经营者存在不法行为，因同一侵权行为受到损害的消费者根据民事诉讼法第一百一十九条规定提起的诉讼，原告主张适用的，人民法院可予支持，但被告有相反证据足以推翻的除外。被告主张直接适用对其有利认定的，人民法院不予支持，被告仍应承担相应举证证明责任。

**第十七条** 原告为停止侵害、排除妨碍、消除危险采取合理预防、处置措施而发生的费用，请求被告承担的，人民法院可予支持。

**第十八条** 原告及其诉讼代理人对侵权行为进行调查、取证的合理费用、鉴定费用、合理的律师代理费用，人民法院可根据实际情况予以相应支持。

**第十九条** 本解释自2016年5月1日起施行。

**§ 13 [Klageverlangen]** Verlangen Kläger von Beklagten während des Verfahrens der Zivilklage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen die zivile Haftung zu tragen, indem sie etwa die Verletzung einstellen, die Behinderung aufheben, die Gefahr beseitigen oder um Entschuldigung bitten, so kann das Volksgericht dies unterstützen.

Nutzen Gewerbetreibende allgemeine Geschäftsbedingungen<sup>10</sup>, Mitteilungen, Erklärungen oder Hinweise in Geschäftsräumen und andere [Methoden], welche etwa die Rechte der Verbraucher ausschließen oder einschränken, die Haftung des Gewerbetreibenden reduzieren oder [ihn hiervon] befreien, [oder] die Haftung des Verbrauchers verschärfen, ist der Kläger der Ansicht, [die Methoden] seien für Verbraucher ungerecht und unangemessen und macht ihre Unwirksamkeit geltend, kann das Volksgericht dies unterstützen.

**§ 14 [Mitteilung an die Behörde]** Nachdem die Entscheidung in einer Zivilklage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen in Kraft getreten ist, muss das Volksgericht innerhalb von zehn Tagen die betreffende zuständige Verwaltungsabteilung schriftlich in Kenntnis setzen und kann einen justiziellen Vorschlag abgeben.

**§ 15 [Rechtskraft]** Nachdem die Entscheidung in einer Zivilklage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen Rechtskraft erlangt hat, werden anderweitige Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen wegen derselben rechtsverletzenden Handlung, welche durch nach dem Recht klagebefugte Behörden oder gesellschaftliche Organisationen erhoben werden, vom Volksgericht nicht angenommen.

**§ 16 [Bindungswirkung]** Bereits in einer rechtskräftigen Entscheidung in einer Zivilklage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen festgestellte Tatsachen, brauchen weder Kläger noch Beklagte in einer gemäß § 119 ZPG wegen eines auf Grund derselben die Rechte der Verbraucher verletzenden Handlung erlittenen Schadens erhobenen Klage zu beweisen, es sei denn, die Partei erhebt gegen diese Tatsache Einwand und legt Gegenbeweise vor, die zur Erschütterung [der Tatsache] genügen.

Ist in einer wirksamen Entscheidung in einer Zivilklage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen festgestellt worden, dass bei einem Gewerbetreibenden eine unerlaubte Handlung vorliegt, [und] erhebt ein Verbraucher, der aufgrund derselben Handlung Schaden erlitten hat, gemäß § 119 ZPG Klage, [und] macht der Kläger die Anwendung [der Entscheidung] geltend, kann das Volksgericht [dies] unterstützen, sofern nicht der Beklagte Gegenbeweise hat, die zur Erschütterung [des Vorliegens der unerlaubten Handlung] genügen. Macht der Beklagte die direkte Anwendung einer für ihn vorteilhaften Feststellung geltend, wird dies nicht vom Volksgericht unterstützt; der Beklagte muss weiterhin die Verantwortung für den Beweisantritt tragen.

**§ 17 [Ersatz von Kosten des Klägers]** Wenn der Kläger verlangt, dass der Beklagte die Kosten trägt, die durch angemessene Präventions- bzw. Behandlungsmaßnahmen zur Einstellung der Verletzung und zur Beseitigung der Behinderung und Gefahren entstanden sind, kann das Volksgericht dies unterstützen.

**§ 18 [Unterstützung für Verfahrenskosten]** Für die angemessenen Kosten der Durchführung von Ermittlungen und Einholung von Beweisen durch den Kläger und seinen Prozessvertreter im Hinblick auf die rechtsverletzende Handlung, für Gutachtenkosten und für angemessene Kosten der anwaltlichen Vertretung kann das Volksgericht aufgrund der tatsächlichen Umstände dem Kläger entsprechende Unterstützung gewähren.

**§ 19 [Inkrafttreten]** Diese Erläuterungen werden vom 1. Mai 2016 an durchgeführt.

<sup>10</sup> Siehe oben Fn. 7.

本解释施行后人民法院新受理的一审案件，适用本解释。

本解释施行前人民法院已经受理、施行后尚未审结的一审、二审案件，以及本解释施行前已经终审、施行后当事人申请再审或者按照审判监督程序决定再审的案件，不适用本解释。

Auf Fälle in erster Instanz, die nach Durchführung dieser Erläuterungen von den Volksgerichten neu angenommen worden sind, werden diese Erläuterungen angewendet.

Auf Fälle in erster [oder] zweiter Instanz, die Volksgerichte vor Durchführung dieser Erläuterungen bereits angenommen haben, die nach deren Durchführung noch nicht abgeschlossen sind, und auf Fälle, die vor Durchführung dieser Erläuterungen bereits abschließend behandelt worden sind, in denen Parteien nach deren Durchführung eine Wiederaufnahme beantragt haben oder gemäß dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen die Wiederaufnahme beschlossen worden ist, werden diese Erläuterungen nicht angewendet.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften und Anmerkungen von Salim Bopp, Ronja Fischer, Chu-Hee Nam, Knut Benjamin Pißler und Yicheng Zhao, Göttingen und Hamburg<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Die Übersetzung entstand im Rahmen des Seminars „Fachchinesisch für Juristen – Vertiefung“ des Masterstudiengangs „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ an der Universität Göttingen im Wintersemester 2017/18.